

Tischvorlage Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr 03.06.2015

Synopse Änderungen AGBauGB & ÄA Bü90/Gr, Linke, Piraten (Änderungen unterstrichen blau)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), geändert durch Gesetz vom 03. November 2005 (GVBl. S. 692)	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs	ÄA Bü90/Gr, Linke, Piraten
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufstellung des Flächennutzungsplans</p> <p>(1) Den Beschluss, den Flächennutzungsplan aufzustellen, fasst das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats. Der Beschluss ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.</p> <p>(2) Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats stellt den Entwurf des Flächennutzungsplans unter Mitwirkung der anderen betroffenen Mitglieder des Senats und der Bezirksämter auf. Es beteiligt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs), sowie die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) und legt den Entwurf öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf mit einer Äußerung zu den nicht berücksichtigten Stellungnahmen dem Senat zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(3) Der vom Senat beschlossene Flächennutzungsplan ist dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung zuzuleiten. Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats gibt die Zustimmung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Bei der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufstellung des Flächennutzungsplans</p> <p>(1) Den Beschluss, den Flächennutzungsplan aufzustellen, fasst das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats. Der Beschluss ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. <u>Der Flächennutzungsplan ist alle 15 Jahre neu aufzustellen.</u></p>

<p>ist bei dem für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend zu machen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Es beteiligt die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab, beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>„(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab <u>und informiert die Bezirksverordnetenversammlung schriftlich über die jeweiligen Verfahrensschritte und insbesondere über die Abwägungsergebnisse.</u> Das Bezirksamt beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.“</p>
<p>(2) Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und beteiligt dabei die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf des Bebauungsplans öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs).</p>	<p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des</p>	<p><u>(2) wird gestrichen</u> <u>und der bisherige § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 2</u></p>

	<p>Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bauungsplans, ist dieser erneut anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bauungsplänen</p> <p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben über 500 	<p style="text-align: center;">§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bauungsplänen</p> <p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben die die Belange Berlins 	<p style="text-align: center;">§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bauungsplänen</p> <p>(1) <u>Berührt</u> der Entwurf eines Bauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,

<p>Wohneinheiten, 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen, 7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren, 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p>	<p>als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind, 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen, 7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren, 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p>	<p>5. <u>Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten.</u> 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen, 7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren, 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, 9. <u>überbezirkliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen.</u></p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt. <u>Voraussetzung ist die Zustimmung des Rats der Bürgermeister. Widerspricht der Rat der Mehrheit seiner Mitglieder, bedarf der Eingriff der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.</u></p>
<p>(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	<p>(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte <u>und Informationserfordernisse gegenüber dem Abgeordnetenhaus bezüglich der schriftlichen Information über die jeweiligen</u></p>

		<u>Verfahrensschritte und insbesondere über die Abwägungsergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u> obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.	(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.	(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans <u>§ 6 Absatz 3</u> mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.
		<u>(4 neu) Ist ein Gebiet Gegenstand eines beim Bezirksamt angezeigten Bürgerbegehrens nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz, so ist ein Eingriff nach Absatz 1 so lange unzulässig, bis ein Bürgerentscheid durchgeführt oder das Nichtzustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt ist.'</u>
		<u>(5 neu) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister den Eingriff nach Absatz 1 aufheben. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.</u>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung</p> <p>(1) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister durch Beschluss feststellen, dass ein</p>	<p style="text-align: center;">§9</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung</p>	<p><u>§ 9 wird gestrichen</u></p>

<p>bestimmtes Gebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung ist oder 2. für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von derartiger Bedeutung wesentlich ist. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. <p>(2) Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für das weitere Verfahren § 8 entsprechend.</p>	<p>(1-3) unverändert</p>	
	<p>(4) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister den Beschluss nach Absatz 1 aufheben. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 bis 10 gelten sinngemäß, wenn ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.</p> <p>(2) Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans, die die Grundzüge der Planung</p>	<p style="text-align: center;">§11</p> <p style="text-align: center;">Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Berichtigung der Bauleitpläne</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§11</p> <p style="text-align: center;">Änderung, Ergänzung, Aufhebung <u>und</u> <u>Berichtigung</u> der Bauleitpläne</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 bis 10 gelten sinngemäß, wenn ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.</p> <p><u>(2) wird gestrichen</u></p>

<p>nicht berühren (§ 13 des Baugesetzbuchs), bedürfen nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach § 2 Abs. 3. Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats gibt in diesem Falle den Beschluss des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt.</p>		
	<p>(3) Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a des Baugesetzbuchs, die zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung führen, bedürfen vor ihrer Festsetzung des Beschlusses des Senats und der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Berührt die Anpassung nicht die Grundzüge der Planung (§ 13 des Baugesetzbuchs), so ist die Zustimmung nicht erforderlich.</p>	<p>(3) Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a des Baugesetzbuchs, die zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung führen, bedürfen vor ihrer Festsetzung des Beschlusses des Senats und der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Berührt die Anpassung nicht die Grundzüge der Planung (§ 13 des Baugesetzbuchs), so ist die Zustimmung nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht</p> <p>Bei der Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dar-gestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2.500 Quadratmetern und 	<p style="text-align: center;">§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht</p> <p>Bei der Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von 	<p style="text-align: center;">§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht</p> <p>Bei der Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2.500 Quadratmetern und

<p>vergleichbare Vorhaben, 4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Erteilung der Genehmigung oder unmittelbar nach Eingang der Bauvorlagen im Verfahren nach § 56a der Bauordnung für Berlin zu unterrichten. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins im Sinne des § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>mehr als 2.500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben, 4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>vergleichbare Vorhaben, 4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p>§ 30b Baulandkataster</p> <p>Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. Die Veröffentlichung kann in einem automatisierten Datenabrufverfahren erfolgen, das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft.</p>	<p>§ 30b Baulandkataster</p> <p>Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. <u>Die Veröffentlichung erfolgt in einem automatisierten Datenabrufverfahren,</u> das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft</p>